

Leitlinie zum Verfügungsfonds Burg

unterstützt aus dem Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

1. Vorbemerkungen

Die Burger Altstadt und das angrenzende innerstädtische Quartier West sind Fördergebiet im Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO). Am 18. Dezember 2008 wurde die entsprechende Maßnahme „Burgerleben - lebendig aktiv“ vom Stadtrat beschlossen. Seitdem wurden mit Hilfe des Förderprogramms bereits verschiedene Einzelmaßnahmen umgesetzt. Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranzubringen. Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des öffentlich-privaten Verfügungsfonds und als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln des Verfügungsfonds aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Fördergebiet (**Anlage 1**) zulässig ist.

3. Verwendungszweck - Ziel des Verfügungsfonds

Auf der Grundlage des Maßnahmekonzepts „Burgerleben - lebendig aktiv“ als Teil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung des Fördergebietes „Altstadt und Burg-West“ unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Diese haben den Zielen des aktuellen Stadtentwicklungskonzeptes für das Fördergebiet zu entsprechen:

- I. Aktivierung von privatem Engagement für die Belebung der zentralen Bereiche, die durch zunehmende Perforation/Abrisse entstanden sind
- II. Aktivierung von brachliegenden Grundstücken und Aufwertung des öffentlichen Raumes als generationsübergreifendem Erlebnis- und Begegnungsraum
- III. Stärkung des öffentlichen Raumes in seiner Versorgungsfunktion für die Bevölkerung unter Beachtung der demografischen Entwicklung und Stärkung der Versorgungsfunktion durch Stabilisierung und Qualifizierung von Handel und Dienstleistung im zentralen Geschäftsbereich
- IV. Unterstützung des bürgerlichen Engagements insbesondere im Freizeitbereich durch Bereitstellung der benötigten Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- V. Daseinsvorsorge im privaten Bereich – Förderung des privaten Engagements freier Träger zur Schaffung von Begegnungsorten unabhängig von Alter, sozialem und kulturellem Hintergrund
- VI. Bündelung und Koordination der Mitwirkungsbereitschaft von öffentlichen und privaten Akteuren mit dem Ziel „Burgerleben lebendig - aktiv“

Die über den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen und Projekte verfolgen darüber hinaus den Ansatz der:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Fördergebietes „Altstadt und Burg-West“,
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure,
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner,
- flexibler und lokal angepasster Einsatz von Städtebaufördermitteln,
- flexible Umsetzung „eigener“ Projekte

- Verstetigung der Beteiligungsprozesse.

4. Aufbau und Finanzierung des Verfügungsfonds

Der Fonds setzt sich aus den Fördermitteln von Bund, Land und Kommune sowie zu gleichen Teilen aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten zusammen. D.h. jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Fördermittel bezuschusst.

5. Förderfähigkeit - Verwendungszweck des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Programmgebiet der Bürger Innenstadt eingesetzt, die zur Erreichung der in Punkt 3 genannten Ziele beitragen und einen nachweisbaren Nutzen für das Fördergebiet haben. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen und nur dann gefördert werden, wenn sie keine eindeutigen Pflichtaufgaben der Stadt Burg und ihrer Fachbereiche und Ämter sind. Als Grundlage für die Ermessensentscheidung in der Vergabe der Fondsmittel gelten die in **Anlage 2** aufgeführten Bewertungskriterien.

Gefördert werden können nur solche Projekte, die in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Verwaltung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen (Hinweise hierzu sind der Anlage 3 zu entnehmen). Dabei sind die Mittel aus der Städtebauförderung (Zuschuss aus dem Verfügungsfonds) für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen zu verwenden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen (Eigenanteile), können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Programmen nicht erfolgen kann (subsidiäre Förderung).

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Antragsberechtigte, Antragsbearbeitung und Antragsverfahren

6.1 Antragsberechtigte

Anträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

6.2 Antragsbearbeitung

- a. Das Vergabegremium (AG Verfügungsfonds) ist ein lokales Gremium, welches sich aus BürgerInnen, Vereinen, Eigentümern etc. zusammensetzt. Es berät und gibt sein Votum zu den beantragten Projekten entlang der Bewertungskriterien (**Anlage 2**).
- b. Das Geschäftsstraßenmanagement berät Antragsteller vor Ort, unterstützt bei der Beantragung der Fondsmittel, prüft die Mittelanforderung sowie die Verwendungsnachweise (Plausibilität, Belege) und akquiriert private Mittel.
- c. Der Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen verwaltet und bewirtschaftet die Fondsmittel inkl. Kontoführung, verwaltet gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwaltung Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung), prüft die Projektanträge förderrechtlich, erteilt die Zuwendungsbescheide und prüft die Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen).

6.3 Antragsverfahren

- Antragsformulare sind im Geschäftsstraßenmanagement, der Stadtverwaltung Burg erhältlich und können im Internet unter www.stadt-burg.de unter Bauen und Wohnen / Aktive Stadt- und Ortsteilzentren heruntergeladen oder unter info@gsm-burg.de abgefordert werden.

- Die Anträge sind beim Geschäftsstraßenmanagement im Büro, Schartauer Str. 48 einzureichen (Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen).
- Das Geschäftsstraßenmanagement berät bei der Antragstellung und übergibt den Antrag dem Vergabegremium.
- Das Vergabegremium berät über den Antrag inhaltlich und gibt ein Votum zur Bewilligung - ggf. unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen - bzw. Ablehnung des Antrags ab.
- Das Geschäftsstraßenmanagement übernimmt eine inhaltliche und formale Vorprüfung auf Grundlage der Leitlinie sowie der Förderkriterien der Leitlinie sowie des Integrierten Stadtentwicklungskonzept „Burgerleben lebendig-aktiv“.
- Der Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen prüft den Antrag formal hinsichtlich der förderrechtlichen Voraussetzungen und inhaltlich bezogen auf die Übereinstimmung mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept „Burgerleben lebendig-aktiv“ und erteilt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen Zuwendungsbescheid, ggf. auf begründeten Antrag hilfsweise vorab einen Bescheid über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn.
- Die Maßnahme kann erst mit Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. hilfsweise mit Erteilung eines Bescheides über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

7. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der eingesetzten Fördermittel für ein Projekt darf grundsätzlich nicht die Höhe der eingesetzten Eigenmittel des Antragsstellers übersteigen bei Gesamtkosten von 500 € bis 5000 € je gefördertem Projekt.

In begründeten Einzelfällen können Projekte mit höheren Gesamtkosten gefördert werden, wenn eine entsprechende Begründung dafür vorliegt und das Vergabegremium mehrheitlich zustimmt sowie die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

8. Inhaltliche Grundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“
- Abgrenzung des Förderbereichs (**Anlage 1**)
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Burgerleben lebendig-aktiv, Teilfortschreibung 2014

9. Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL LSA)
- Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2013 vom 05.08.2013
- Landeshausordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich der Verwaltungsvorschriften-Gebietskörperschaften (VV-GK) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK und ANBest-P) nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 239) in der derzeit gültigen Fassung
- §1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) i.V.m. §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102)

- Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 30.09.2013 Programmjahr 2013 sowie vom 4.12.2014 Programmjahr 2014
- Abschnitt 6, Artikel 9 der VV-Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen der Bundes und der Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind einzuhalten

10. Mittelauszahlung

- Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Mittelanforderung (Formular, Belegliste), der Originalrechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise.
- Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage hin ausnahmsweise möglich.
- Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 LandesHO LSA, deren Anlagen, diese Leitlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.

11. Weitere Regelungen

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen/ einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten.

Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind nach Pkt. 6.2 c) und Pkt. 6.3, 5. Anstrich einzuhalten.

12. Veröffentlichungen

- Vergabegremium, Geschäftsstraßenmanagement und Zuwendungsempfänger / Projektträger berichten regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung der geförderten Projekte.
- Bei Veröffentlichungen ist als Finanzierungsquelle „Verfügungsfonds Innenstadt Burg“ anzugeben.
- Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger / Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind dem Geschäftsstraßenmanagement mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

13. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 1. 12. 2016 in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, wird die Leitlinie entsprechend angepasst.

Burg, den ...1.6..NOV..2016



Renbaum
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 2 Bewertungskriterien für die Förderung der Projekte über den Verfügungsfond

<p>1. Gebietskriterium</p>	<p>Bezieht sich das Projekt auf das Fördergebiet Aktive Stadt- und Ortsteilzentren in Burg (siehe Anlage 1 Karte)?</p>
<p>2. Entwicklungskriterium</p>	<p>Entspricht das Projekt den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für das Fördergebiet und hat das Projekt einschlägige, positive Auswirkungen auf die Entwicklungen im Gebiet insbesondere in einem der folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leerstands-beseitigung /Wiederbelebung leer stehender Erdgeschosszonen - Aufwertung des öffentlichen Raumes - Schaffung sozialer, kultureller und bildungsrelevanter Angebote im Stadtteil - Imageaufwertung
<p>3. Nachhaltigkeitskriterium</p>	<p>Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung? Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei? Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?</p>
<p>4. Zielgruppen- und Kooperationskriterium</p>	<p>Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Eigentümer, Gewerbetreibende, Händler usw.) ein? Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?</p>
<p>5. Standortkriterium</p>	<p>Zielt das Projekt auf eine (wirtschaftliche) Stärkung des Standortes und nicht nur auf eine einzelbetriebliche Wirkung?</p>

Anlage 3 Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

Achtung: Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind Maßnahmebeispiele. Die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme wird immer auf der Grundlage der in Punkt 3 aufgeführten Ziele sowie der in Anlage 2 dargestellten Kriterien bewertet.

A Förderfähige Maßnahmen

Investive Maßnahme

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z.B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Räumen
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u.a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen usw.)
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- Beleuchtung / Ausstattungsgegenstände zur gemeinsamen Nutzung z.B. für Veranstaltungen
- kleinteilige bauliche Investitionen zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes oder zur Substanzerhaltung
- Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit

Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen

Investitionsvorbereitend und –begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z.B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen.

Nicht investive Maßnahmen

Wie, z.B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Beraterkosten (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte)
- Gemeinsame Internetportale und Newsletter von Gebietsakteuren
- Stadtteilmarketing und Werbung
- Veranstaltungen und Marketingaktionen z.B. in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport; Aufräumaktionen, Aktionstage, Mitmachaktionen und zielgruppenspezifische Workshops (Jugendliche, Kinder, Senioren) oder gemeinsame Marketingmaßnahmen mehrerer Akteure

Folgende Kosten sind nicht förderfähig (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, Institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes,
- Laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien bzw. Betriebsmittel (z.B. Kraftstoffe)
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen
- Alle Kosten die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind

B Nicht förderfähige Maßnahmen (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes stehen
- anderweitig förderfähige Projekte (Doppelförderung)
- bereits begonnene Projekte

Stadt Burg - Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen	Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Fachbereich 3	142/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Bau- und Umweltausschuss	27.09.2016	8	0	0
Wirtschafts- und Vergabeausschuss	29.09.2016	8	0	0
Hauptausschuss	18.10.2016	10	0	0
Stadtrat	20.10.2016	31	0	0

Betreff:

Leitlinien des Verfügungsfonds im Programm der Städtebauförderung Aktive Stadt und Ortsteilzentren

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die Leitlinien des Verfügungsfonds im Programm der Städtebauförderung Aktive Stadt- und Ortsteilzentren wie in der Anlage dargestellt.

Problembeschreibung/Begründung

Die Bürger Altstadt und das angrenzende Quartier „West“ sind Fördergebiet im Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren. Ziel des Programmes ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranzubringen. Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des öffentlich- privaten Verfügungsfonds und als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden. Er setzt sich aus maximal 50 % Fördermitteln aus dem Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (Drittelfinanzierung Stadt/Land/Bund) und mindestens 50 % privaten Mitteln zusammen.

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Zu den Zielsetzungen des Verfügungsfonds und den einzelnen möglichen Maßnahmekategorien verweise ich auf die Anlage zu diesem Beschluss.

Die Mittelverwaltung erfolgt über ein lokales Gremium welches sich im Wesentlichen aus BürgerInnen, Vereinen und Eigentümern zusammensetzt. Das Geschäftsstraßenmanagement wird dem Gremium beratend und vorbereitend zur Seite stehen. Dem Gremium wird stimmberechtigt ebenfalls ein Vertreter des Bau- und Umweltausschuss und ein Vertreter der Verwaltung angehören. Ein Vertreter ist aus dem Bau- und Umweltausschuss zu benennen. Der Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen verwaltet und bewirtschaftet die Fondsmittel, erteilt die Zuwendungsbescheide und prüft die Mittelverwendung.

Mittel des Verfügungsfonds können als Projektförderung eingesetzt werden. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der eingesetzten Fördermittel für ein Projekt darf grundsätzlich nicht die Höhe der eingesetzten Eigenmittel des Antragstellers übersteigen. Die Gesamtkosten des Projektes dürfen zwischen 500 € und 5.000 € liegen.

Entwurfsverfasser: Hildebrand, Nicole

Finanzielle Auswirkungen ?

ja nein

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:	3	jährliche Folgekosten/-lasten
	5.000 EUR		Land: 3.334,00 EUR		EUR
			Sonstige: EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr:	EUR	Produktsachkonto
	Folgejahr:	EUR	

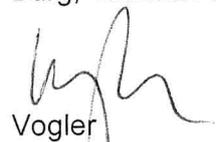
Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

Genehmigung

Anzeige

nicht erforderlich

Burg, 15.09.2016



Vogler
Vertreter des Bürgermeisters

Anlagen: